

**Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
im Gebiet der Stadt Jessen (Elster)
- Sondernutzungsgebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 50 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2014 (GVBl. S. 522, 523), sowie § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), hat der Stadtrat der Stadt Jessen (Elster) in seiner Sitzung am 27.02.2018 mit Beschluss-Nr. 06/2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht:
 1. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straßenfläche mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 2. bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenfestsetzungsbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist.

§ 2**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist:
 1. der Antragsteller,
 2. derjenige, der die Gebührenpflicht durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde übernommen hat,
 3. der durch die Sondernutzung Begünstigte,
 4. derjenige, der ohne die erforderliche Erlaubnis eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Gebührenbemessung**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Ist für die Sondernutzungen nach der Gebührentabelle eine Rahmengebühr vorgesehen, bemisst sich die Gebühr nach

1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch; zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung
und
2. dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll berechnet.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und im Laufe eines Jahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen oder Wochen bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Tages des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird. Die Gebühr wird auf volle Euro aufgerundet.

§ 5 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben:
 1. von der Bundesrepublik, dem Land, den Landkreisen und Gemeinden, sofern dies auf Gegenseitigkeit beruht und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen und/oder die Gebühr einem Dritten als Veranstalter auferlegt wird,
 2. von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen für die Werbung durch Großtafeln, Plakattafeln an Lichtmasten bis zu einer Größe von DIN A1 sowie Stehpulte und Informationsstände,
 3. für das Aufstellen von mobilen Dekorationsgegenständen (Stadtmobiliar), soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt,
 4. für Sondernutzungen, die im Auftrag der Stadt Jessen (Elster) ausgeübt werden,
 5. für Sondernutzungen auf Grund von Veranstaltungen, Spezialmärkten oder Aktivitäten, bei denen die Europäische Union, der Bund, das Land Sachsen-Anhalt, der Landkreis Wittenberg oder die Stadt Jessen (Elster) Veranstalter oder Mitveranstalter ist oder die Schirmherrschaft übernimmt.
- (2) Eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung kann auf Antrag oder von Amts wegen gewährt werden, wenn:
 1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht,
 2. die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigem Zweck dient,
 3. wenn von der Sondernutzungserlaubnis kein Gebrauch gemacht wird.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Ein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht:
1. wenn der Gebührenschuldner die Sondernutzung vor Zeitablauf beendet,
 2. wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen wird.
- (2) Sondernutzungsgebühren können auf Antrag anteilig erstattet werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen. Nach Ablauf der Frist findet keine Erstattung nicht mehr statt. Die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bleiben unberührt.
- (3) Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 7 Verwaltungskosten

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungskosten sind neben den Vorschriften dieser Satzung anwendbar.

§ 8 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu den Vorschriften dieser Satzung zulassen.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Jessen (Elster) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 07.07.2015 außer Kraft.

Jessen (Elster), 27.02.2018



Danneberg
Stadtratsvorsitzender



Dienstsiegel



Jahn
Bürgermeister

Anlage zu § 3 der Sondernutzungsgebührensatzung vom 27.02.2018

Gebührentarife:

Vorbemerkung: Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr ab 5,00 € zu erheben.

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeiteinheit	Gebühr - € -	Mindest- gebühr - € -
1.	Art der Sondernutzung				
1.1.	a) Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Baustelleneinrichtungen, - Aufstellen von Bau- und Arbeitswagen, Baumaschinen, Baukränen, - Schuttrutschen, Hubsteigern, - Fahrleitern/Rollgerüsten oder sonstigen Baugeräten (Silos), - Baugerüste, Bauzäune, - Baustoff- und Materiallagerungen, - Aufbruch von Straßen, Wegen und Plätzen, Aufgrabungen 	je angefangener m ²	Woche	0,30	30,00
	b) vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten,	je Zufahrt	Monat	5,00	5,00
1.2.	Schuttcontainer und Großraumbehälter außerhalb von Baustelleneinrichtungen	Stück	ab 3. Tag je Tag	10,00	
1.3.	Abstellen von nicht zugelassenen Kfz, Anhängern, Wohnwagen (Fahrzeuge)	je Fahrzeug	ab 3. Tag je Tag	10,00	
1.4.	Ablagern von Sperrmüll, der nicht zur Abholung bereitgestellt wurde	je angefangener m ²	Tag	2,50	25,00
1.5.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschl. Zubehör, vorübergehend oder auf Dauer verlegt	je angefangene 100 m	Monat Jahr	5,00 40,00	5,00 40,00

1.6.	Tribünen und Podeste	je angefangener m ²	Woche	2,50	25,00
1.7.	Fahrradständer mit und ohne Webetafel	Stück	Jahr	25,00	
1.8.	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker, Verblendmauern	je angefangener m ²	Jahr	2,50	25,00
2.	Benutzung der Verkehrsfläche zu gewerblichen Zwecken				
2.1.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	Stück	Jahr	50,00	
2.2.	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	Stück	Jahr	50,00	
2.3.	Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften	je angefangener m ²	Monat	0,50	
2.4.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	Stück	Tag	5,00	
3.	Werbeanlagen auf und über dem Verkehrsraum, auf Straßen und Plätzen				
3.1.	Plakatierung an Lichtmasten (Kurzzeitwerbung) außer Wahlwerbung	Stück	Woche	1,00	
3.2.	Informationsstände, sonstige Werbung durch Personen, Fahrzeuge und/oder Gegenstände	je angefangener m ²	Tag	1,00	5,00
3.3.	Nasenschilder, die mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	Stück	Jahr	20,00	
3.4.	Flying Banner, Hinweisschilder, Werbeaufsteller an der Stätte der Leistung	Stück	Monat	10,00	
4.	Sonstiges				
4.1.	Jede sonstige Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes, die nicht unter die Tarifstellen 1 bis 3.4. fallen	Rahmengebühr je Erlaubnis 5,00 bis 5.000,00 Euro			

J. Danneberg

Danneberg
Stadtratsvorsitzender



Dienstsiegel

Andreas Jahn

Jahn
Bürgermeister

veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 600 am 08.03.2018
In Kraft treten: 09.03.2018